

Richtlinien über die Gewährung von Zuschüssen für Vereine der Gemeinde Sandberg vom 11.03.2021

Präambel

Die Gemeinde Sandberg gewährt Zuschüsse zur Förderung der Vereinsarbeit und Baumaßnahmen, soweit sie den folgenden Richtlinien entsprechen. Zweck der Förderung ist die Unterstützung von Vereinen und Gruppen, die sich um das sportliche, kulturelle und soziale Leben in der Gemeinde Sandberg verdient machen.

I. Zuschussverfahren

1 Allgemeines / Rechtsanspruch

Bei den Zuschüssen handelt es sich um freiwillige Leistungen der Gemeinde Sandberg. Auf eine Förderung besteht grundsätzlich kein Rechtsanspruch. Die Zuwendungen sind nicht auf Dritte übertragbar. Die Zuschüsse werden entsprechend der jeweiligen Finanzlage bis zum Erreichen der Haushaltsansätze jährlich gewährt. Jede Maßnahme kann durch die Gemeinde nur einmal jährlich gefördert werden. Die Auszahlung der Zuschussmittel erfolgt nach Verfügbarkeit der Haushaltsmittel.

2 Antragsberechtigung

(1) Zuschussanträge können nur gestellt werden von:

- Jugendgruppen der anerkannten Jugendverbände aus der Gemeinde Sandberg
- freien Jugendgruppen aus der Gemeinde Sandberg, soweit sie durch die Gemeinde als zuschussfähig anerkannt sind
- eingetragenen Vereinen und gemeinnützigen Organisationen mit Sitz in der Gemeinde Sandberg
- eingetragenen Vereine und gemeinnützige Organisationen mit Sitz außerhalb der Gemeinde Sandberg bei Umsetzung von Projekten in der Gemeinde mit gemeindlichem Nutzen. Ob eine Antragsberechtigung vorliegt, entscheidet der Gemeinderat im jeweiligen Einzelfall.
- Kirchen und Religionsgemeinschaften, soweit sie Altnachmittage organisieren

(2) Nicht unter diese Förderungsrichtlinien, soweit sie finanzielle Zuwendungen beinhalten, fallen:

- politische Parteien und Wählergruppierungen
- Religionsgemeinschaften (außer in den oben beschriebenen Fällen)
- wirtschaftliche Vereine im Sinne von § 22 BGB
- örtliche oder überörtliche Vereinsbünde (Vereinsringe und dergleichen)
- Private Schulen und deren Träger

(3) Die Gemeinde gewährt an die Antragsberechtigten folgende Zuwendungen:

- Zuschüsse für die laufende Vereinsarbeit
- Zuwendungen für Beschaffung, Reparaturen und Instandhaltungen (ohne Baumaßnahmen)
- Zuschüsse für Trachten /Uniforme/ Mangelinstrumente
- Zuwendungen für Baumaßnahmen
- Zuwendungen für Vereinsjubiläen
- Sonstige Zuwendungen

3. Antragshöhe

- (1) Sofern in den nachstehenden Bestimmungen nichts anderes geregelt ist, beträgt der Zuschuss 10 % der jeweils förderfähigen Kosten.
- (2) Eigenleistungen sind nicht förderfähig.
- (3) Soweit der Verein für die Maßnahme vorsteuerabzugsberechtigt ist, wird die auf die Ausgaben entfallende Umsatzsteuer nicht gefördert. Als förderfähige Kosten gelten in diesem Fall die Nettokosten.
- (4) Die gleichzeitige Inanspruchnahme von Zuwendungen aus anderen Förderprogrammen ist zulässig, soweit dies dort nicht ausgeschlossen ist und keine Doppelförderung vorliegt. Zuschüsse Dritter mindern jedoch die förderfähigen Kosten und damit die Bemessungsgrundlage für die gemeindliche Förderung. Zuschüsse nach dem Regionalbudget sind hiervon ausgenommen, sie mindern die förderfähigen Kosten nicht.
- (5) Der Zuschussempfänger verpflichtet sich, die Mittel zweckgebunden, ordnungsgemäß und rechtmäßig sowie wirtschaftlich und sparsam einzusetzen. Auf die Einholung von Vergleichsangeboten wird verzichtet.

II. Zuschüsse für die laufende Vereinsarbeit

1. Förderung durch die Bereitstellung von Räumlichkeiten

- (1) Die Gemeinde fördert die Arbeit der Vereine durch die mietfreie Bereitstellung von Veranstaltungs-, Vereins- und Proberäumen.
- (2) Bei kommerziellen Veranstaltungen wird für die Nutzung von gemeindlichen Räumlichkeiten das jeweils festgesetzte Benutzungsentgelt erhoben. Jeder Verein erhält diesbezüglich eine Freiveranstaltung pro Jahr.

2. Grundförderung

- (1) Jeder Verein und jede Organisation kann auf Antrag eine jährliche Grundförderung erhalten.
- (2) Maßgeblich sind die Mitgliederzahlen zum Stichtag 01.01. des jeweiligen Jahres. Bei Feuerwehrvereinen werden nur passive Mitglieder berücksichtigt.
- (3) Bei Beantragung eines weitergehenden Zuschusses nach diesen Richtlinien kann auch eine teilweise Verrechnung mit dem bereits gezahlten Grundförderbetrag erfolgen, soweit die zur Verfügung stehenden Haushaltsmittel sonst zur Abdeckung der Förderanträge nicht ausreichen.
- (4) Der jährliche Zuschuss für die allgemeine Vereinsarbeit beträgt bei Vereinen:

vom	1.	bis zum	150.	Mitglied	1,00 €
vom	151.	bis zum	300.	Mitglied	0,75 €
vom	301.	bis zum	700	Mitglied	0,50 €
ab dem	701.			Mitglied	0,25 €

3. Jugendförderung

- (1) Die Jugendarbeit der Vereine und Organisationen ist in besonderem Maße förderungswürdig.
- (2) Die Gemeinde Sandberg leistet auf Antrag den Vereinen und Organisationen einen allgemeinen Zuschuss für die Jugendarbeit.
- (3) Die Höhe des Zuschusses richtet sich nach der Anzahl der jugendlichen Mitglieder, die der Verein bzw. die Organisation zum 01.01. des jeweiligen Jahres hat. Jugendmitglieder sind alle Mitglieder bis zum vollendeten 18. Lebensjahr.
- (4) Die Höhe des Zuschusses beträgt für jeden Jugendlichen 2,00 €.
- (5) Eine Verrechnung des Zuschusses zur Jugendförderung mit anderen Zuschüssen erfolgt nicht.

4. Verfahren

Anträge für die Förderungen nach Nr. 2 (Grundförderung) und Nr. 3 (Jugendförderung) sind jeweils spätestens bis zum 31.03. des jeweiligen Jahres zu stellen. Maßgebend ist der Posteingangsstempel. Später eingehende Anträge werden nicht mehr berücksichtigt.

III. Zuwendungen für Beschaffungen, Reparaturen und Trachten u.a.

1. Beschaffung, Reparaturen und Instandhaltungen (ohne Baumaßnahmen)

- (1) Gegenstand der Förderung sind Beschaffungen, Reparaturen und Instandhaltungen von vereinseigenen Ausrüstungsgegenständen oder baulichen Anlagen, die dem Vereinszweck dienen.
- (2) Zuschussanträge von Vereinen und Organisationen können nur berücksichtigt werden, wenn das zuwendungsfähige Antragsvolumen mind. 1.000,00 € beträgt.
- (3) Dem schriftlichen Zuschussantrag sind Belege/Rechnungen in Kopie beizufügen. Des Weiteren muss ein Finanzierungsnachweis beigelegt werden.
- (4) Der Zuschuss beträgt 10 % der zuwendungsfähigen Kosten. Der Höchstbetrag je Verein / Organisation wird auf 2.500,00 € festgesetzt.
- (5) Eine Überförderung durch öffentliche Mittel ist auszuschließen.

2. Sonderregelung Trachten / Uniformen / Instrumente

- (1) Gefördert werden bodenständige Trachten, die vom Bezirksheimatpfleger anerkannt sind (Jugend-, Musik-, Tanz- und Trachtengruppen) mit 10 % der nachgewiesenen Kosten.
- (2) Bezuschusst werden lediglich sog. Mangelinstrumente mit 10 % der nachgewiesenen Kosten. Hier ist die Liste über Mangelinstrumente des Nordbayerischen Musikbundes ausschlaggebend.

3. Verfahren

- (1) Förderungen nach Abschnitt III können laufend beantragt werden.
- (2) Für das Erreichen des zuwendungsfähigen Antragsvolumens nach Nr. 1 Abs. 4 können alle nach der Nr. 1 grundsätzlich förderfähigen Ausgaben, die innerhalb eines Kalenderjahres

getätigt werden, zusammengerechnet werden. Maßgebend sind die im Kalenderjahr, also im Zeitraum vom 01.01. bis 31.12., gezahlten Aufwendungen. Auf das Rechnungsdatum kommt es nicht an. Entscheidend ist das Zahlungsdatum.

- (3) Werden Rechnungen nach Abs.2 gesammelt, ist nur ein Antrag pro Jahr möglich.
- (4) Anträge für die Förderungen nach III sind jeweils spätestens bis 31.03. des Folgejahres zu stellen. Maßgebend ist der Posteingangsstempel. Später eingehende Anträge werden nicht berücksichtigt. Mit dem Antrag sind sämtliche Einnahmen (z. B. Zuschüsse Dritter) und Ausgaben für das Vorhaben in zeitlicher Reihenfolge aufzuführen, sowie Belege vorzulegen.
- (5) Der in III. Nr. 1 Abs. 4 festgesetzte Höchstbetrag gilt für einen Dreijahreszeitraum. Dieser beginnt mit der ersten Förderung.
- (6) Die Zuwendung wird auf 10,00 € gerundet.
- (7) Soweit die zur Verfügung stehenden Mittel nicht zur Befriedigung aller Zuschussanträge ausreichen, können die Zuschüsse für die Förderbereiche III Nr. 1 anteilig gekürzt werden.

IV. Zuwendungen für Baumaßnahmen

1. Zweck, Art und Umfang der Zuwendung

- (1) Gegenstand der Förderung sind Baumaßnahmen sowie Aufwendungen für die Sanierung bereits vorhandener baulicher Anlagen. Der Zweck des Vorhabens muss dem Verein unmittelbar zur Erfüllung seiner satzungsgemäßen, gemeinnützigen Aufgaben oder dem öffentlichen Interesse dienen.
- (2) Die Zuwendungen werden als Anteilfinanzierung im Rahmen einer Projektförderung gewährt.
- (3) Der Zuwendungssatz beträgt 10 % der Investitionskosten.
- (4) Für die Investitionskosten gilt eine Obergrenze von 200.000,00 €.
- (5) Die Zuwendungen werden als Zuschüsse mit einer Maximalhöhe von 20.000,00 € gewährt.
- (6) Die Zuwendung wird auf 10,00 € gerundet.

2. Zuwendungsverfahren für Baumaßnahmen ab 30.000 €

- (1) Förderungen für Baumaßnahmen mit förderfähigen Kosten von mindestens 30.000,00 € werden nur bei vorherigem Antrag gewährt.
- (2) Anträge für eine Förderung mit einem Fördervolumen von mind. 3.000 € (=förderfähige Kosten von mind. 30.000,00 €) sind rechtzeitig vor Durchführung der Maßnahmen bis spätestens 30. Oktober des Vorjahres (=Jahr vor Beginn der Durchführung der Maßnahme) mit den voraussichtlichen Kosten einzureichen.
- (3) Dem Zuwendungsantrag sind die Bauunterlagen beizufügen, bestehend aus:
 - Bauplan mit Kostenberechnung
 - Finanzierungsplan
 - Zeitplan
 - Beschluss des zuständigen Organs, das Vorhaben durchzuführen
- (4) Nach Prüfung der Antragsunterlagen werden dem Zuwendungsempfänger mit dem Zuwendungsbescheid die Zuwendungen schriftlich in Aussicht gestellt. Mündliche Äußerungen sind unverbindlich. Die voraussichtliche Gesamthöhe der Zuwendungen wird

aufgrund der voraussichtlichen Investitionskosten und des geplanten Umfangs des Vorhabens berechnet und im Zuwendungsbescheid festgesetzt. Die festgesetzte Zuwendungshöhe bleibt auch bei Erhöhung der Investitionskosten durch evtl. Änderungen oder Erweiterungen unverändert. Werden die beantragten Investitionskosten nach der Kostenfeststellung nicht erreicht, wird die bewilligte Zuwendung anteilig gekürzt.

- (5) Die Zuschüsse werden aufgrund des Zuwendungsbescheides entsprechend dem Baufortschritt und nach Bereitstellung der Haushaltsmittel anteilig auf Nachweis der nach Baufortschritt getätigten Ausgaben bewilligt und ausbezahlt.
- (6) Die ordnungsgemäße Verwendung der Mittel ist vom Vorhabensträger nachzuweisen (Verwendungsnachweis). Dazu sind alle Einnahmen und Ausgaben für das Vorhaben in zeitlicher Reihenfolge aufzuführen, sowie Originalbelege vorzulegen. Der Verwendungsnachweis ist spätestens 12 Monate nach Abschluss der Maßnahme vorzulegen. Bei nicht fristgerechter Vorlage des Verwendungsnachweises entfällt die Förderung.
- (7) Für die Förderung von Baumaßnahmen mit förderfähigen Kosten bis 30.000,00 € gilt das Verfahren nach Abschnitt III Nr. 3 entsprechend.
- (8) Soweit die zur Verfügung stehenden Mittel nicht zur Befriedigung aller Zuschussanträge ausreichen, können die Zuschüsse für die Förderbereiche IV Nr. 2 anteilig gekürzt werden.

V. Zuwendungen für Vereinsjubiläen

Die Gemeinde Sandberg gewährt den Vereinen (Gesamtvereine – keine Sparten) bei Veranstaltungen anlässlich von Vereinsjubiläen (25 Jahre, ab 30 Jahre in 10er Schritten) einen Zuschuss in Höhe von jeweils 100,00 €.

VI. Sonstige Zuwendungen

1. Feuerwehren

Feuerwehrvereine der Gemeinde Sandberg erhalten jährlich folgende Zuwendungen:

Feuerwehren			
Generalversammlung	pro Aktivem und Gast	7,50	€
Feuerwehrfeste	pro Teilnehmer	5,00	€
(max. 15 Pers. außerhalb der Gemeinde, innerhalb unbegrenzt)			
Brandschutzwoche	pro Person	5,00	€
Leistungsprüfungen	pro Person	5,00	€
Kommandantentagung (zuzügl. Kilometergeld nach Reisekostengesetz)	pro Person	7,50	€
Ehrenabende	pro Teilnehmer	5,00	€
Pauschale für Unterhalt Mannschaftstransportfahrzeug (GR-B. v. 17.12.07, Nr. 9, S. 117 i.V. FA 05.12.07)	falls vorhanden, pro Jahr (ab 2008)	500,00	€
Jugendfeuerwehr	pro Jugendlichen	50,00	€
Kinderfeuerwehr	Pauschal	250,00	€

2. Volkstrauertag

Für die Teilnahme an Fahnenabordnungen am Volkstrauertag erhalten die Teilnehmenden max. 2 Getränke. Die Abrechnung mit Nennung der Personenanzahl hat über den die Bewirtung ausführenden Verein zu erfolgen. Auf Verlangen ist eine Teilnehmerliste vorzulegen.

3. Alternachmittage

Für die Durchführung von Alternachmittagen wird ein jährlicher Zuschuss in Höhe von 50,00 € pro Gemeindeteil gewährt.

4. Kinderfasching

Sofern in einem Gemeindeteil eine Faschingsveranstaltung für Kinder („Kinderfasching“) angeboten wird, erhält der ausführende Verein (Gruppierung) für jedes in diesem Gemeindeteil gemeldete Kind bis zur Vollendung des 14. Lebensjahres einen pauschalen Zuschuss in Höhe von 2,00 € pro Kind. Die Höhe des Zuschusses richtet sich nach der zum 01.01. des jeweiligen Jahres festgestellten Kinderanzahl. Kinder aus dem Gemeindeteil Kilianshof werden dem Gemeindeteil Sandberg zugerechnet.

VII. Nachweispflicht, Rückforderung von Zuschüssen

Sämtliche Zuwendungen werden als nicht rückzahlbare Zuschüsse für den jeweiligen Verwendungszweck gewährt. Die gewährten Mittel sind dem Verwendungszweck entsprechend zu verwenden. Die Gemeinde Sandberg kann Einsicht in die zur Prüfung benötigten Unterlagen des Vereins oder die Vorlage sämtlicher für die Prüfung der ordnungsgemäßen Verwendung erforderlichen Unterlagen verlangen. Bei Verstößen kann die Gemeinde Sandberg die Zuwendungen zurückfordern. Auch Zuwendungen, die unter falschen Angaben durch die Gemeinde Sandberg gewährt wurden, werden in voller Höhe zurückgefordert.

VIII. Inkrafttreten

Diese Richtlinien treten ab 01.04.2021 in Kraft. Gleichzeitig treten die Richtlinien vom 25.02.2016 außer Kraft. Bereits gestellte Anträge werden nach diesen Richtlinien abgewickelt.

Gemeinde Sandberg
Sandberg, 12.03.2021



Sonja Reubelt
Erste Bürgermeisterin